

Stellungnahme der AG Wildtiere im Forum Wissenschaft & Umwelt vom 23.7. 2022 zum Entwurf einer Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit dem Wildregionen im Land Salzburg betreffend die Wildart Fischotter zu einem Maßnahmengebiet erklärt werden, vorwiegend beruhend auf einer Stellungnahme des AG Mitglieds Wolfgang Scherzinger und zur Waffentechnik von Volker Zimmermann, redigiert von Kurt Kotrschal

Gesamteindruck/Zusammenfassung:

Der Verordnungsentwurf ist in seinen zentralen Punkten bedenklich, in deren Begründungen teils unrichtig und muss daher im Grunde als „Klientelpolitik“ eingeordnet werden. Auch die kurze Begutachtungszeit von 2 Wochen mitten im Sommer spricht eher nicht für ernsthafte Absichten, sachliche Einwände tatsächlich wirksam werden zu lassen.

Sachlich spricht gegen diesen Verordnungsentwurf vor allem, dass

- die letale Entnahme von 19 Individuen auch nur den geringsten Effekt für die aus einer Reihe von Ursachen hochgradig gestresste Fischfauna in den Salzburger Gewässern haben kann,
- Entnahmen offenbar auch auf dem Gebiet des Nationalpark Hohe Tauern erlaubt sein sollen,
- es nicht gerechtfertigt erscheint, das Töten von 19 Ottern als Maßnahme im Sinne der FFH-Richtlinie darzustellen,
- Details zur Tötung der Tiere im Verordnungsentwurf mittels Fallen und Langwaffen aus einer Reihe von Gründen hochgradig problematisch sind (Widerspruch zu Weidgerechtigkeit/Tierschutz; Ausschließen des Tötens von Weibchen, Selbstgefährdungspotential beim Töten).

Sollte hinter einer Tötungsgenehmigung für eine eher symbolische Zahl von Ottern (19 von geschätzten 261) die Absicht stehen, dadurch auch die illegalen Tötungen in den Griff zu bekommen, so wird dies nicht erreicht werden; vielmehr zeigen analoge Daten, dass begrenzte Tötungsgenehmigungen für große Beutegreifer illegale Tötungen vielmehr befeuern. Es besteht somit die reale Gefahr, dass im Schutz einer solchen Verordnung und angesichts der mangelnden Kontrollierbarkeit der Ausführung wesentlich mehr Tiere getötet werden, als verordnet.

Kritische Kernpunkte sind aus unserer Sicht:

- **Die zugelassene Tötung von jährlich 19 Fischottern soll das "Gleichgewicht" in der Salzburger Natur wieder herstellen.**

Zu dieser grundlegenden Aussage fehlen jegliche Belege, dass die letale Entnahme von 19 Individuen (von einem für das gesamte Bundesland geschätzten Bestand von 261; soll offenbar vorwiegend Jungtiere und adulte Männchen betreffen) auf über dreitausend Flusskilometern auch nur den geringsten Effekt für die aus einer Reihe von **Ursachen**, die nicht mit dem Otter zusammenhängen hochgradig gestresste Fischfauna haben kann (im Text heißt es zwar "festgestellt", später relativiert zu "hohe Wahrscheinlichkeit"). So sind die Hauptfaktoren für die Rückgänge von Perlfisch, Huchen, Barbe und Äsche (etc.) vor allem ein schlechter Gewässerzustand, insbesondere durch Regulierungen, Einbauten und die Erwärmung (etc.).

Generell kontrollieren Beutedichten die Prädatordichten (nicht umgekehrt). Geringe Fischdichten sind Indizien für einen schlechten Gewässerzustand, den wohl kaum der Fischotter verursacht. Diese komplexe Problemlage durch die Bejagung des Fischotters in den Griff bekommen zu wollen, ist naiv und absurd. Der Verordnungsentwurf entbehrt daher der sachlichen Grundlage. Der Fischotter ist ein Rädchen in diesem Geschehen, aber sicherlich kein Hauptfaktor.

Einen 2021 geschätzten Bestand von 261 Fischottern (95%iges Konfidenzintervall 196-320 Tiere) für das gesamte Landesgebiet von Salzburg als „**positiven Erhaltungszustand**“ im Sinne der FFH-Richtlinie zu werten, wie es das Gutachten von Schenekar, T., Weiss, S. (2021) von der Uni Graz (Studie zur Populationsgröße des Fischotters an den Salzburger Fließgewässern. Endbericht im Auftrag des Amtes der Salzburger Landesregierung) vorschlägt, muss als bedenkliche Fehleinschätzung im Sinne des Auftraggebers gewertet werden. Damit fehlt dem vorliegenden Verordnungsentwurf sowohl die ökologische, als auch die rechtliche Grundlage.

Fischotter üben (wie Wölfe auch) über ihre Territorialität eine wirksame „**dichteabhängige Regulation**“ aus. Sind also Populationsdichten (abhängig von der verfügbaren Nahrung) etabliert, ist darauf auszugehen, dass die Otterdichte nicht weiter ansteigt, weil Jungtiere abwandern und weil die vorhandenen Tiere ihre Reviere verteidigen, insbesondere die Männchen. Diese teilweise zu entnehmen, stört dieses System, führt zunächst zum Zuzug von weiteren Tieren und zu einer verstärkten – kompensatorischen - Reproduktion. Es ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die Entnahme von 19 Tieren den Intentionen des Verordnungsentwurfs entgegengesetzte Effekte nach sich ziehen wird. Lokale Otterdichten könnten infolge sogar ansteigen.

Die Vorstellung eines „**Gleichgewichtes**“ ist aus wildökologischer Sicht ein Konstrukt der Bewirtschafteter und ist wissenschaftlich als state-of-the-art unhaltbar. Grotesk ist auch die Erwartung, dass sich die Qualität der Fließgewässer durch die Entnahme der Fischotter verbessern wird.

- **Völlig inakzeptabel ist die Fischotter-Bejagung im Nationalpark Hohe Tauern.**

Auch wenn dort wilde Huftiere (sog. Schalenwild) bejagt werden dürfen bzw. müssen, kann daraus aufgrund der unterschiedlichen wildökologischen Zusammenhänge keine Analogie zum Fischotterabschuss gezogen werden. Ein Nationalpark, der das zulässt wäre ein echter Schandfleck!

- **Das hehre Ziel einer "weidgerechten" Tötung ist im Sinne des Verordnungstextes nicht zu erreichen: Das Gegenteil ist der Fall.**

Offenbar ist vorgesehen, dass auf einen frisch gefangenen, hochgradig gestressten Otter in einer Falle der Jäger aus kurzer Distanz mit der "Langwaffe" schießt! Da ist die "Chancengleichheit" von Wild und Jäger – ein Grundprinzip der Weidgerechtigkeit – nicht nachvollziehbar. Auch aus Sicht des Tierschutzes ist eine solche Vorgangsweise abzulehnen.

Es muss zumindest die Möglichkeit vorgesehen werden, den Zustand des noch lebenden, gefangenen Fischotters zu begutachten. Zum einen, um den definierten Gewichtsbereich (Text des Entwurfes: „Vom 1. Februar bis zum 30. November dürfen nur Fischotter mit einem Gewicht von weniger als 4

kg oder mehr als 8 kg gefangen und getötet werden“) festzustellen und um dem Verdacht der Tierquälerei zu begegnen. Wie zuverlässig das Geschlecht des gefangenen Tieres in der Falle festgestellt werden kann (§5, Abs. 2), bleibt unklar, zumal dies selbst für Spezialisten nicht einfach ist. Bei der ausschließlichen Selektion der gefangenen Otter nach ihrem Körpergewicht kann die Tötung weiblicher Fischotter jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, speziell wenn sie trüchtig sind oder Junge versorgen.

Auch muss sichergestellt werden, dass vom noch lebenden Exemplar ausreichend gute Bilddokumente angefertigt werden, die den Zustand des Tieres belegen können. Wenn das Tier Schaden genommen hat, besonders an den Canini und Prämolaren, kann dies ein Hinweis auf einen zu langen Aufenthalt in der Falle sein. Hier sollte dann geprüft werden, ob der Verdacht der Tierquälerei vorliegt.

Zudem zeugt eine Erlaubnis der Liquidierung eines Fischotters in einer Lebendfalle mit einer Langwaffe von mangelhafter ballistischer Sachkenntnis. Eine Langwaffe ist grundsätzlich ungeeignet für die Tötung eines kleinen Säugetieres in einer Lebendfalle. Das Gefahrenpotenzial für den Schützen und seine Umgebung ist hoch, zumal u.U. Geschossenergien durch spezielle Projektile unkontrolliert freigesetzt werden, die geeignet sind, Menschen in der Umgebung lebensbedrohlich zu gefährden.

Der Gesetzgeber hat den Jagdausübungsberechtigten die Möglichkeit der Anwendung einer sogenannten " Fangschusswaffe" eingeräumt. Auch hier muss unterschieden werden welche Kaliber zum Einsatz kommen. Viele Jagdausübungsberechtigte führen schwere Kaliber wie 9mmPA, .357 Mag oder gar .44Mag mit sich. Der Einsatz für den Fangschuss auf einen Fischotter (zu wenig Biomasse) ist abzulehnen! Wenn es denn schon sein muss, sollte im Interesse der Sicherheit und des Tierschutzes nur eine besonders ausgebildete Person die Tötung mittels geeignetem Kaliber durchführen.

Kommentare zu den Erläuterungen:

Allgemeines

- **„Festlegung von Maßnahmengebieten zur Erfüllung der Grundsätze des § 3, nämlich der Erhaltung des Wald-, Wild- und Umweltgleichgewichtes“:** Das geschieht offenbar nicht nach rationalen Grundsätzen, sonst hätte eine signifikante Reduktion des Schalenwilds im Sinne der „Mariazeller Erklärung“ Priorität (um eine naturnahe Waldwirtschaft zu ermöglichen und zur Erhaltung des Schutzwaldes). Im Vergleich zum enormen „Schalenwildproblem“ ist der Fischotter in Salzburg unbedeutend.
- **„Das Vorhaben zielt auf die Verringerung der im Land Salzburg sehr hohen Fischotterpopulation ab und ist erforderlich, um die mit den hohen Beständen einhergehenden Schäden am Wassertierbestand und an der Gewässerqualität zu bekämpfen.“:** Der vorliegende Antrag beruht auf einer aktuellen Studie der Gruppe um Steven Weiss von der Uni Graz (2021), die für den Erhebungszeitraum 261 Fischottern (95%iges Konfidenzintervall 196-320) für das gesamte Bundesland Salzburg bei 3.026 km Fließgewässerstrecke (davon 1.370 km als primärer Fischlebensraum) schätzt. Diesen Bestand als „positiven“ (oder „günstigen“) Erhaltungszustand auszuweisen, wie es die Erhebung in ihren Schlussfolgerungen tut, ist diskutierbar. Keinesfalls sind das „hohe

Bestände“ (wie in der Erläuterung betont), welche für „Schäden an Wassertierbestand und an der Gewässerqualität“ verantwortlich gemacht werden können. Dem Verordnungsentwurf fehlt daher die wildökologische und möglicherweise aufgrund einer Fehlinterpretation der Population im Sinne der FFH-Richtlinie auch die rechtliche Grundlage.

- **„Mithilfe des Maßnahmengbietes und der geplanten Maßnahmen soll dieses Gleichgewicht wiederhergestellt werden. Die Fischotterpopulation soll (so schonend wie möglich) reduziert und damit den Wasser-tierbeständen die Chance auf Erholung gegeben werden.“** Die relativ geringen Otterbestände (s. oben) können nicht für einen allfälligen schlechten ökologischen Gewässerzustand verantwortlich gemacht werden. Eine Entnahme von 19 Tieren (7,3% der geschätzten Population) muss allein aus diesem Grund wirkungslos bleiben. Auch, weil solche lokale Störungen die lokalen Otterdichten mittelfristig erhöhen können (s. Anmerkungen zur „dichteabhängigen Regulation“ oben). Dies betrifft insbesondere die angesprochene Verbesserung des „(fisch)ökologischen Zustands“ der Salzburger Gewässer, der laut Vorgaben der WRRL bis 2027 herzustellen sei. Die geplante Verordnung ist deswegen auch geeignet von der Behebung der tatsächlichen Ursachen für den mäßigen ökologischen Zustand der Salzburger Fließgewässer abzulenken (definiert durch einen Fischbestand von < 50kg/ha). Aus den genannten Gründen liegt der Schluss nahe, dass der vorliegende Verordnungsentwurf als populistische Klientelpolitik zu sehen ist. Diese Schlussfolgerung wird auch durch die versuchte Darstellung der geplanten Maßnahme nicht nur als FFH-konform, sondern vielmehr sogar als positiv im Sinne der FFH-Richtlinie unterstrichen.

Zusammenfassend muss der Verordnungsentwurf als Aktionismus gesehen werden, ohne irgendeinen damit zusammenhängenden positiven Effekt für die Fischfauna (eher das Gegenteil davon) - ausschließlich auf Kosten der Fischotter, deren Anzahl aufgrund einer einzigen Erhebung (2021, s. oben) geschätzt wird. Tatsächlich kennen wir den Einfluss der Otter auf die Fischfauna trotz der in den Erläuterungen angeführten zahlreichen, meist indirekten Belege nicht, die tatsächlichen Abschusszahlen unter dem Schutzmantel dieser Verordnung werden im Dunkeln bleiben.